

# **Satzung des Reitvereins St. Jürgen und Umgebung e. V.**

## **§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

Der Verein trägt den Namen „Reitverein St. Jürgen und Umgebung e. V.“. Er hat seinen Sitz in Lilienthal/OT St. Jürgen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 - Zweck und Aufgaben des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Sein Zweck ist die Förderung des Sports. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Ausübung des Reitsports, sowie der Reitausbildung und der Nachwuchsförderung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 - Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der Verein ist Mitglied des Landesreiterverbandes Niedersachsen und des Landessportbundes Niedersachsen und unterwirft sich mit diesem Beschluss allen Rechten und Pflichten der Verbände.

## **§ 4 - Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist freiwillig; dem Verein gehören an:

### 1. Ordentliche Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder können alle Personen ohne Rücksicht auf Beruf und Konfession, sowie Freunde und Förderer des Pferdesports werden.

### 2. Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder können um die Förderung der Arbeitend des Vereins verdiente Personen werden und werden vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss benannt.

## **§ 5 - Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein nach Zustimmung des Vorstandes.

2. Ehrenmitglieder sind diejenigen Personen, welche der Vorstand durch einstimmigen Beschluss benennt.

### 3. Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Tod des Mitgliedes

b) durch Austritt. Dieser ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muß drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand erklärt werden.

c) durch Ausschluss aus dem Verein. Derselbe ist aus wichtigen Gründen zulässig und wird bei dem Verein durch den Vorstand ausgesprochen. Er bedarf der Begründung. Das Mitglied kann jedoch Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen.

Ausscheidende Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen; sie sind dagegen zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr sowie der sonst fällig gewordenen Leistungen verpflichtet.

Während ausgetretene Mitglieder unter den Bedingungen, unter welchen die Aufnahme neuer Mitglieder stattfindet, abermals aufgenommen werden dürfen, können ausgeschlossene Mitglieder dem Verein nicht wieder beitreten.

## **§ 6 - Beitrag**

Der Beitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt und jährlich erhoben und wird in der Beitragsordnung niedergeschrieben.

Ehrenmitglieder und die Mitglieder des Vorstands sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse des Vereins zu befolgen.
2. Die festgesetzten Beiträge und sonstigen fälligen Leistungen rechtzeitig zu bezahlen.
3. Den Verein bei der Durchführung seines Zweckes in jeder Weise zu unterstützen.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

## **§ 8 - Organe des Vereins**

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## **§ 9 - Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer und dessen Stellvertreter, sowie einem Kassensführer und dessen Stellvertreter. Jedes Vorstandsmitglied wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Es scheidet jährlich zwei Vorstandsmitglieder aus, beginnend nach dem Inkrafttreten der Satzung:

Erstes Jahr: 1. Vorsitzender + 2. Schriftführer  
Zweites Jahr: 1. Schriftführer + 2. Kassensführer  
Drittes Jahr: 1. Kassensführer + 2. Vorsitzender

Wiederwahl ist zulässig. Es genügt für die Wahl die einfache Stimmenmehrheit. Die Ämter werden als Ehrenämter verwaltet; nur die unvermeidlichen Auslagen sind zu erstatten.

2. Der 1. und 2. Vorsitzende stellen den Vorstand im Sinne des § 26 des BGB dar, wobei jeder von ihnen den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten kann.
3. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Er lässt dort gefasste Beschlüsse zur Durchführung bringen. Der 2. Vorsitzende ist vertretungsberechtigt.
4. Außer den, dem Vorstand in den verschiedenen Paragraphen dieser Satzung übertragene Tätigkeiten obliegen ihm im besonderen auch
  - a) die Verfügung über die Einnahmen sowie die Bewilligung von Geldern in jedem Einzelfall bis zu einem Betrag von € 2.500,--,
  - b) die Festsetzung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung, Begründung von Anträgen und die Erörterung aller Vereinsangelegenheiten,
  - c) die Vorbereitung zu den jährlichen Veranstaltungen.

Zu den Sitzungen des Vorstandes ist jedes Vorstandsmitglied einzuladen. Der Vorstand ist bei gehöriger Einladung aller Mitglieder beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Über die Beschlüsse bei den Sitzungen ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben. Der Schriftführer hat die Mitgliedsliste aufzustellen. Er hat während der Mitgliederversammlung das Protokoll zu führen, es spätestens in der nächsten Versammlung vorzulegen und nach Genehmigung neben dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Ebenso erledigt der Schriftführer alle sonstigen schriftlichen Arbeiten.

## **§ 10 - Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Die Wahl des 1. Vorsitzenden und des Vorstandes.
2. Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung, sowie die Entlastung des Vorstandes.
3. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung ist eine von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

## **§ 11 - Wahlen**

Die Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Mit Einverständnis aller anwesenden Mitglieder kann durch Zuruf die Wahl erfolgen; es sei denn, dass ein Mitglied geheime Wahl verlangt.

## **§ 12 - Einberufung der Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens  $\frac{1}{3}$  der ordentlichen Mitglieder oder auf Wunsch des Vorstandes einzuberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im 1. Quartal statt. In der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen neben den Vorstandswahlen, dem Jahres- und Rechnungsbericht, der Entlastung des Vorstandes, der Festsetzung des jährlichen Beitrages, die Erledigung der zur Beratung gestellten Anträge, sowie etwaige Wahlen stattfinden. Bei der Entlastungserteilung haben die Vorstandsmitglieder keine Stimme.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der lokalen Tagespresse.

## **§ 13 - Satzungsänderungen**

Änderungen der Satzung können nur in der Hauptversammlung und nur dann erfolgen, wenn der Vorstand eine solche vorschlägt oder ein dahingehender, von einem Drittel der Mitglieder unterstützter Antrag 14 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingegangen ist. Die beantragte Änderung muss in der betreffenden Versammlung von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen angenommen werden.

## **§ 14 - Auflösung und Liquidation**

Die Auflösung und Liquidation des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung und auch in einer solchen nur unter der Voraussetzung beschlossen werden, wenn:

1. zwischen dem Tage des Erscheinens der einladenden Bekanntmachung gemäß § 10 der Mitgliederversammlung mindestens drei Wochen liegen.
2. eine Stimmenmehrheit von  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Anwesenden erreicht wird.

## **§ 15 - Verfahren**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports.

Sofern die Vorschriften dieser Satzung nicht ausreichend sein sollten, werden die Rechte und Pflichten der Mitglieder durch das Vereinsgesetz begründet.

Lilienthal, 05. März 2015